

**VERORDNUNG
ZUM SCHUTZ
DER PARKANLAGEN
VOM ...**



**ENTWURF
11. JUNI 2009**

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geschützte Objekte	3
Art. 3 Bauten und Anlagen	3
Art. 4 Schutzbestimmungen	4
Art. 5 Nutzung und Bewirtschaftung	4
Art. 6 Bewilligungspflichtige Eingriffe	4
II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 7 Beratung	4
Art. 8 Gesuch	4
Art. 9 Aufnahme von Schutzobjekten und Änderung des Schutzstatus	4
Art. 10 Rechtsmittel	4
Art. 11 Aufsichts- und Strafbestimmungen	5
ANHANG 1	6
Parkanlagen	6

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 26 des Bau- und Zonenreglements (BZR) der Gemeinde Horw vom ...

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

1 Die Verordnung bezweckt den Schutz und Unterhalt der Parkanlagen.

Art. 2 Geschützte Objekte

1 Als geschützte Objekte gelten die nach Art. 26 BZR im Zonenplan ausgeschiedenen Parkanlagen. Sie sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

2 Die geschützten Objekte sind folgendermassen aufgezeichnet:

- a) Zonenplan B (1:5000)
- b) Inventarblätter, jeweils mit Plan (1:500)

Die Pläne und Inventarblätter sind Bestandteil dieser Verordnung und liegen bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

3 Die Parkanlagen sind in drei Schutzkategorien eingeteilt. Der Charakter jeder Anlage ist im Inventarblatt festgehalten. Dieses dient als Grundlage für die Beurteilung von Eingriffen.

4 Parkanlagen der Schutzkategorie 1 umfassen vollständig erhaltene historische Gartenanlagen, denen Gartendenkmalschutzcharakter zukommt. Sie sind in ihrer Erscheinung sowie in ihrer historischen Substanz zu erhalten und nach gartendenkmalpflegerischen Kriterien zu restaurieren. Allfällige Veränderungen sind möglich, wenn sie das Objekt in seiner historischen Substanz, seiner Aussagekraft und seiner Wirkung nicht beeinträchtigen.

5 Parkanlagen der Schutzkategorie 2 umfassen Gartenanlagen von kommunaler Bedeutung. Sie sind sowohl als Einzelbauwerk, wie auch für das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde von Bedeutung und in ihrer Erscheinung zu erhalten. Veränderungen dürfen einen Garten in seinem Charakter nicht beeinträchtigen. Eine gartendenkmalpflegerisch fachgerechte Erhaltung ist anzustreben.

6 Parkanlagen der Schutzkategorie 3 umfassen Gartenanlagen von kommunaler Bedeutung, die für das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde von Bedeutung sind. Vielfach handelt es sich dabei um Gärten, die bereits durch Veränderungen in ihrer ursprünglichen Gestaltung beeinträchtigt worden sind. Wenn sich die Möglichkeit dazu bietet, sind sie durch geeignete bauliche und pflanzliche Massnahmen aufzuwerten, damit der ursprüngliche Charakter des Gartens wieder zur Geltung kommt.

Art. 3 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen im Sinne der Verordnung sind

- a) Alle Hoch- und Tiefbauten.
- b) Kleinbauten, provisorische Bauten und Einrichtungen; insbesondere Einrichtungen für den Gartenbau, Materialkisten, Bodenplatten, Ufersicherungen, Masten, Freileitungen, Reklame-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Feuer- und Cheminéeanlagen, Mauern, feste Einfriedungen, Flosse, Bojen, Bade-, Boots- und Fischereianlagen, Zelte und Wohnwagen.

-
- c) Terrainveränderungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen aller Art, Drainagen, Entwässerungen und Eindolung von Bachläufen und ähnliches.

Art. 4
Schutzbestimmungen

Parkanlagen nach Art. 2 sind geschützt. Alle Vorkehrungen und Nutzungen, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind untersagt. Vorbehalten bleiben die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung.

Art. 5
Nutzung und Bewirtschaftung

Die ordentliche Nutzung und Bewirtschaftung bleiben gewährleistet, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

Art. 6
Bewilligungspflichtige Eingriffe

1 Alle Eingriffe, welche eine über die ordentliche Pflege und Bewirtschaftung hinausgehende Veränderung der in Art. 2 genannten Schutzobjekte zur Folge haben oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind bewilligungspflichtig.

2 Der Gemeinderat kann Ausnahmen im Interesse des Schutzzweckes bewilligen oder wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Der Schutzzweck darf nicht beeinträchtigt werden.

3 Wird eine Ausnahmbewilligung erteilt, kann der Gemeinderat Ersatzmassnahmen anordnen, wobei das Objekt in seiner Gesamtbedeutung nicht geschmälert werden darf.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7
Beratung

Der Gemeinderat kann die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen bei der sachgerechten Nutzung und Pflege der geschützten Objekte beraten und unterstützen.

Art. 8
Gesuch

Das Gesuch betreffend bewilligungspflichtige Eingriffe im Sinne von Art. 6 ist schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Art. 9
Aufnahme von Schutzobjekten und Änderung des Schutzstatus

Der Gemeinderat kann neue Schutzobjekte aufnehmen. Er kann das Inventar der Parkanlagen ergänzen bzw. Parkanlagen einer anderen Kategorie zuordnen.

Art. 10
Rechtsmittel

Alle in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Entscheide und Beschlüsse des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit der Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) angefochten werden.

Art. 11
Aufsichts- und Strafbestimmungen

Es gelten die Aufsichts- und Strafbestimmungen der §§ 49 bis 53 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes.

Horw, ...

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindegemeinschafter

A n h a n g 1

PARKANLAGEN

Objekt-Nr.		Ortsbezeichnung	Grundstück Nr.
1		Stutzring 2	985
2		Villa Stutz	3
3		Haslihorn	8
4		Villa Fiora ehem.	855
5		Haslihalde	10, 2606
6 a		Im Büel	24
6 b		Im Büel	2820
6 c		Im Büel	2821
7		Chrämerstei	41
8		Althaushof	60
9 a		Örtlistei, Kastanienhof	636
9 b		Örtlistei, Kastanienhof	1599
10		Villa Johanneshof	710
11 a		Büel	20
11 b		Büel	2080
12		Villa Solina	28
13		Villa Seegarten	30
14		Hotel St. Niklausen	31
15		Villa Chrüzflue	32
16		Friedhof	352, 700

T a b e l l e**Änderungen der Verordnung zum Schutz der Parkanlagen vom xx.yy.2009**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung